

## Förderprogramm DemoPyro

Förderung von Investitionen in Pyrolysedemonstrationsanlagen zur Herstellung von Pflanzenkohlen

**Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung mit der Bewilligungsstelle erforderlich!**

### Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern). Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

### Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten für Pyrolyseanlagen.

Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

### Was wird gefördert?

Investitionen in neue, umweltschonende Pyrolyseanlagen zur Erzeugung von Pflanzenkohlen, welche die Qualitätskriterien des European Biochar Certificate (EBC) erfüllen und stofflich genutzt werden.

Es kann nur ein Antrag pro Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung für eine Pyrolyseanlage gestellt werden.

Nach dieser Richtlinie können jeweils zwei Pyrolyseanlagen an verschiedenen Standorten in Bayern in folgenden Anlagenklassen gefördert werden:

- Anlagenklasse I: < 250 kW
- Anlagenklasse II: 250 kW bis 1 MW
- Anlagenklasse III: > 1 MW

## **Was wird nicht gefördert?**

- Kosten von Baumaßnahmen,
- Planungsleistungen,
- Anlagenteile zur Stromerzeugung (z. B. Heißgasturbine und Blockheizkraftwerk (BHKW)),
- Anlagenteile zur Konfektionierung (z. B. Mühlen, Sieb-, Misch- und Absackanlagen),
- Trocknungsanlagen,
- Umsatzsteuer,
- Eigenleistungen,
- Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden.

## **Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen**

- Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die gesamte Pflanzenkohlenproduktion muss nach den Qualitätskriterien des EBC zertifiziert werden.
- Es müssen mindestens zwei Referenzanlagen des beantragten Anlagentyps seit mindestens einem halben Jahr im Regelbetrieb gelaufen sein. Die Referenzanlagen müssen in Deutschland bzw. in Europa stehen und besichtigt werden können.
- Es dürfen ausschließlich naturbelassene, chemisch unbehandelte Biomassen gemäß Positivliste der zulässigen Brennstoffe im Rahmen des Förderprogramms DemoPyro als Ausgangsstoffe für das Pyrolyseverfahren eingesetzt werden.
- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens sieben Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung).
- Mit der Antragstellung ist ein plausibles Vermarktungskonzept für die prognostizierten Mengen und Qualitäten an erzeugten Pflanzenkohlen vorzulegen.
- Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- Stromerzeugende Pyrolyseanlagen sind nur dann zuwendungsfähig, sofern der erzeugte Strom nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vermarktet wird. Ein schlüssiges Stromnutzungs- und Vermarktungskonzept ist für solche Anlagen vorzulegen.
- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung von einer durch die Bewilligungsstelle beauftragten Einrichtung möglich.

- Für die Nutzung bzw. Abnahme der erzeugten Wärme ist bei Antragseinreichung ein schlüssiges Nutzungs- und Vermarktungskonzept vorzulegen.
- Sofern die Vermarktung von CO<sub>2</sub>-Senken-Zertifikaten über eine anerkannte Handelsplattform geplant ist, muss hierzu bei Antragstellung ein tragfähiges Konzept vorgelegt werden.
- Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, während der Dauer der Zweckbindungsfrist, Aufzeichnungen zum Anlagenbetrieb nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu führen sowie an einer Evaluierung des Programms teilzunehmen.
- Vor Antragstellung wird verpflichtend eine Projektbesprechung als Videokonferenz durchgeführt. Teilnehmer sind Antragsteller, Bewilligungsbehörde und die Stelle für die fachliche Begutachtung des Vorhabens.

### **Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als De-minimis-Beihilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt für Investitionen in Pyrolyseanlagen zur Pflanzenkohleherstellung höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200.000 € je Maßnahme

Dabei ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren pro Unternehmen) einzuhalten.

### **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Zentrale technische Komponenten der Pyrolyseanlage (wie Karbonisierungseinheit, Pyrolysekammer, Meiler, Reaktor) und Brennkammer,
- Biomassezuführung mit Vorlagebehälter und Kohleaustragung mit Ablöscheinheit,
- Prozessgasfilter, Abgasreinigungsanlage,
- MSR (Mess-, Steuer- und Regel-) Einrichtungen mit Hard- und Software, Schaltschränke,
- Wärmetauscher, Gebläseeinheiten, Containereinheit, Plattformen, Geländer, etc.

### **Bagatellgrenze**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 10.000 € nicht erreicht wird.

### **Kumulierung (Mehrfachförderung)**

Eine Kumulierung der Förderung mit weiteren öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

## **Antragstellung und Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)  
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe  
Förderzentrum Biomasse  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Tel.: 09421 300-210  
Internet: [www.tfz.bayern.de](http://www.tfz.bayern.de)  
E-Mail: [foerderung@tfz.bayern.de](mailto:foerderung@tfz.bayern.de)

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und digital beim TFZ einzureichen.